

Leitlinien für die Teilnahme an Verbandsaktivitäten des VCH

Der Verband Chemiehandel ist eine Unternehmensvereinigung im Sinne des Kartellrechts und damit ebenso unmittelbar selbst Adressat des Kartellverbots wie die Verbandsmitglieder als Unternehmen.

Aktivitäten des VCH wie Besprechungen, Arbeitskreissitzungen etc. dienen nicht der Schaffung oder Förderung von Gelegenheiten, wettbewerbsrelevante Themen zu diskutieren oder gar Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern bzw. zwischen Lieferanten und Kunden zu treffen. Der VCH wird nach seinen Möglichkeiten derartige kartellrechtswidrige Verhaltensweisen unterbinden. Seine Mitgliedsfirmen sind gehalten, ihn in diesen Bemühungen zu unterstützen. In diesem Sinne richtet sich der Leitfaden an alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter einschließlich der ehrenamtlichen Sitzungsleiter. Vor diesem Hintergrund sind bei allen Verbandsaktivitäten folgende Verhaltensmaßstäbe zu beachten:

• Unzulässige Themen bei Verbandssitzungen:

Es dürfen insbesondere keine Informationen ausgetauscht, Diskussionen formeller oder informeller Art geführt oder Vereinbarungen getroffen werden bezüglich:

- Preisgestaltung, Preisstrategie und zukünftigen Marktverhaltens,
- individueller Verkaufs- und Zahlungsbedingungen,
- individueller Rabatte, Gutschriften und Kreditbedingungen,
- individueller Herstellungs- oder Absatzkosten, Kostenrechnungsformeln, Methoden der Kostenberechnung, Unternehmenszahlen zu Betriebskosten, Produktion, Lagerbeständen, Verkäufen etc.,
- Beziehungen zu einzelnen Lieferanten oder Abnehmern, insbesondere dann, wenn dies dazu führen könnte, dass diese vom Markt verdrängt würden,
- Handelsmengen oder der Begrenzung der Marktversorgung mit einem Produkt,
- Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen (räumlich, nach Kunden, nach [Absatz-] Quoten),
- „schwarzer Listen“ oder Boykotten von Kunden, Wettbewerbern oder Zulieferern,
- geplanter Vorhaben einzelner Unternehmen in Bezug auf Technologie, Investition, Design, Produktion sowie Vertrieb oder Marketing für bestimmte Produkte.

• Zulässige Themen bei Verbandssitzungen:

Im Rahmen von Verbandsaktivitäten bzw. der Mitarbeit in den verschiedenen Verbandsorganen ist selbstverständlich der Austausch von Informationen zu ihren jeweiligen Themenkreisen grundsätzlich erlaubt. Hierzu gehören im Regelfall:

- Geschäftserwartungen des gesamten Unternehmens, der gesamten Produktpalette oder anderer aggregierter Geschäftsbereiche, die keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte zulassen,
- allgemeine Konjunkturdaten,

- aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen,
- Lobbyaktivitäten des VCH,
- Benchmarking-Aktivitäten,
- Ausarbeitung eines Branchenüberblicks,
- allgemeiner Austausch von Daten, die frei zugänglich sind (z. B. aus dem Internet oder aus veröffentlichten Geschäftsberichten der Mitgliedsunternehmen).

Bei Veranstaltungen des VCH haben der Sitzungsleiter, aber auch alle übrigen Sitzungsteilnehmer dafür Sorge zu tragen, dass es sowohl während als auch im Umfeld der Verbandsveranstaltung, z.B. bei einem Imbiss oder in der Kaffeepause, nicht zum Austausch über wettbewerblich sensible Themen oder gar zu kartellrechtswidrigen Absprachen kommt.

Um dieses Ziel zu erreichen, beachtet der VCH schon im Vorfeld seiner Verbandsveranstaltungen das Kartellrecht. So wird sichergestellt, dass erstellte Tagesordnungen, Sitzungsunterlagen und Protokolle keine kartellrechtlich bedenklichen Themen enthalten oder insofern missverstanden werden können. Hierauf sollte auch jeder Veranstaltungsteilnehmer zusätzlich achten und ggf. entsprechende Hinweise geben.

Während der Sitzung haben sich alle Teilnehmer an die Tagesordnung zu halten. **Wichtig:** Sollte es nach Meinung von Teilnehmern dennoch zu Äußerungen kommen, die aus kartellrechtlicher Sicht bedenklich erscheinen, wird das Risiko eines Kartellrechtsverstößes nicht allein durch Nichtbeteiligung an Absprachen oder Verlassen des Sitzungsraumes ausgeschlossen. Vielmehr verlangt die Gesetzgebung die aktive Distanzierung von dem kartellrechtswidrigen Verhalten und einen entsprechenden Nachweis hierüber. Hierzu sollte sowohl der Widerspruch als auch die Tatsache des Verlassens der Sitzung protokolliert sein.

Bei jeder Verbandsveranstaltung muss ein Verbandsmitarbeiter anwesend sein, damit der VCH das ihm Mögliche dazu beitragen kann, dass kartellrechtswidrige Verhaltensweisen vermieden werden.

Nähere Orientierung zur Vermeidung kartellrechtlich bedenklicher Verhaltensweisen im Rahmen der Verbandsarbeit auch aus Sicht der Verbandsmitglieder gibt die „Orientierungshilfe zum Kartellrecht“, herausgegeben vom Verband der Chemischen Industrie (VCI), Stand: November 2014. Eine kurze Einführung in den aktuellen Stand des Kartellrechts und erste Hilfestellungen zum Erkennen der Grenzen des kartellrechtlich zulässigen Verhaltens gibt der „Leitfaden Kartellrecht“, herausgegeben vom Bundesverband der Deutschen Industrie / BDI (Stand Oktober 2015). Beide Publikationen können – wie auch dieser VCH-Leitfaden – auf der VCH-Website abgerufen oder in Dateiform in der VCH-Geschäftsstelle angefordert werden.

Stand: 26.09.2019